

Satzung

„Quartierswerkstatt Südfriedhof“

Präambel

Die Quartierswerkstatt Südfriedhof ist ein offener Ort für Begegnung, Bildung, Kultur, gemeinschaftliches Handeln und praktische Zusammenarbeit im Quartier. Sie soll Menschen zusammenbringen, Wissen und Fähigkeiten vermitteln, gemeinsame Projekte ermöglichen und einen Beitrag zu einem lebenswerten, nachhaltigen und widerstandsfähigen Quartier leisten.

Der Verein arbeitet parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Präambel beschreibt das Leitbild des Vereins. Sie begründet keine über die in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke hinausgehenden selbständigen Vereinszwecke.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Quartierswerkstatt Südfriedhof“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 2 Vereinszwecke und Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung von Kunst und Kultur;
 - b) die Förderung der Erziehung und Volksbildung;
 - c) die Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes;
 - d) die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.
- (3) Der Zweck der Förderung von Kunst und Kultur wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Ausstellungen, Lesungen, Konzerte, Filmvorführungen, Theater-, Musik-, Literatur-, Tanz- und sonstige Kulturveranstaltungen;
 - b) künstlerische und kulturelle Werkstätten, Kurse und Workshops;
 - c) partizipative Kulturprojekte, bei denen Menschen aus dem Quartier eigene Erfahrungen, Kenntnisse und Ausdrucksformen einbringen;
 - d) die Vermittlung lokaler Geschichte, Alltagskultur und quartiersbezogener Erfahrungen;
 - e) die Ermöglichung eines niedrighschwelligigen Zugangs zu Kunst und Kultur.

(4) Der Zweck der Förderung der Erziehung und Volksbildung wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Vorträge, Kurse, Workshops, Schulungen, Gesprächsformate, Informationsveranstaltungen und praktische Übungen;
- b) Bildungsangebote zu Kunst, Kultur, Medien, gesellschaftlichen Entwicklungen, demokratischer und kommunaler Beteiligung sowie zum Zusammenleben im Quartier;
- c) die Erstellung und Verbreitung von Bildungs- und Informationsmaterialien;
- d) Zukunfts-, Ideen- und Bildungswerkstätten sowie andere offene Formate, in denen Kenntnisse und Erfahrungen ausgetauscht und gemeinnützige Projekte entwickelt werden;
- e) die Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich tätiger Personen.

Politische und gesellschaftliche Bildungsangebote werden sachlich, parteipolitisch neutral und in geistiger Offenheit durchgeführt.

(5) Der Zweck der Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Bildungs- und Praxisprojekte zu Ressourcenschonung, Abfallvermeidung, Wiederverwendung, nachhaltigem Konsum, Klimaschutz und Klimaanpassung;
- b) öffentlich zugängliche und fachlich oder pädagogisch angeleitete Reparaturwerkstätten und Reparaturcafés;
- c) öffentlich zugängliche Tausch-, Verschenk- und Wiederverwendungsangebote, die der Abfallvermeidung, der Ressourcenschonung oder der Umweltbildung dienen;
- d) gemeinschaftliche Projekte zur ökologischen und klimaangepassten Gestaltung des Quartiers.

(6) Der Zweck der Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Bildungsangebote, Informationsveranstaltungen und praktische Übungen zur persönlichen und gemeinschaftlichen Notfallvorsorge und Selbsthilfe;
- b) die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zum Verhalten bei extremer Hitze, Starkregen, Überflutungen, Sturmereignissen, länger andauernden Stromausfällen, Ausfällen von Kommunikations- und Versorgungsinfrastrukturen sowie vergleichbaren Lagen;
- c) Schulungen und praktische Übungen zur Ersten Hilfe und Unfallverhütung;
- d) die Entwicklung und Erprobung quartiersbezogener Informations-, Kommunikations-, Vorsorge- und Unterstützungskonzepte;
- e) die Qualifizierung und Koordination ehrenamtlich tätiger Personen für quartiersbezogene Vorsorge- und Unterstützungsmaßnahmen;
- f) die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, Hilfsorganisationen, Einrichtungen des Gesundheitswesens und anderen fachlich geeigneten Organisationen;

g) den Aufbau und Betrieb eines quartiersbezogenen Informations- und Unterstützungspunktes für außergewöhnliche Gefahren- und Versorgungslagen, sofern hierfür ein fachlich, organisatorisch, sicherheitsbezogen und finanziell tragfähiges Konzept besteht und eine erforderliche Abstimmung mit den zuständigen öffentlichen Stellen erfolgt ist;

h) die Beschaffung und Vorhaltung von Informations-, Kommunikations-, Erste-Hilfe- und Vorsorgematerialien, soweit deren sichere und sachgerechte Verwendung gewährleistet ist.

(7) Der Verein übernimmt ohne entsprechende gesetzliche Grundlage, Anerkennung, Beauftragung oder Vereinbarung keine Aufgaben einer Katastrophenschutzbehörde oder einer behördlich eingebundenen Einsatzorganisation. Die Bezeichnung als offizieller Notfallinfopunkt, Katastrophenschutzstützpunkt oder vergleichbare öffentliche Anlaufstelle setzt eine entsprechende Anerkennung oder Vereinbarung durch die zuständige öffentliche Stelle voraus.

(8) Die steuerbegünstigten Angebote des Vereins richten sich grundsätzlich an die Allgemeinheit. Der Zugang zu einzelnen Angeboten kann insbesondere wegen begrenzter Kapazitäten, notwendiger Sicherheitsanforderungen, des Alters der Teilnehmenden oder besonderer fachlicher Voraussetzungen sachlich angemessen beschränkt werden.

(9) Der Verein ist schwerpunktmäßig im Kieler Stadtteil Südfriedhof tätig. Tätigkeiten und Kooperationen außerhalb des Stadtteils sind zulässig, wenn sie der Verwirklichung der Satzungszwecke dienen.

(10) Nachbarschaftlicher Austausch, gegenseitige Unterstützung, Selbstorganisation und gemeinschaftliches Handeln werden als Mittel zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke gefördert. Reine Geselligkeit ist kein eigenständiger Vereinszweck und darf nur von untergeordneter Bedeutung sein.

(11) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(12) Der Verein kann Zweckbetriebe und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, soweit diese der Verwirklichung der Satzungszwecke dienen oder Mittel für deren Verwirklichung beschaffen. Wirtschaftliche Tätigkeiten dürfen nicht zum selbständigen Hauptzweck des Vereins werden.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf seine Mittel weder unmittelbar noch mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Geleistete Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen werden nicht zurückerstattet.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Zulässig bleiben der Ersatz erforderlicher Aufwendungen, angemessene Vergütungen für Tätigkeiten im Dienste des Vereins und gesetzlich zulässige pauschale Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform an den Vorstand zu richten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmeentscheidung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
 - b) Anträge zu stellen;
 - c) an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, soweit sie stimmberechtigt sind;
 - d) Projekte und Projektgruppen vorzuschlagen;
 - e) an den Angeboten und Tätigkeiten des Vereins nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten sowie der jeweiligen Teilnahme- und Sicherheitsbedingungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat ab Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.
- (3) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an Mitgliederversammlungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Vertretung bei dessen Ausübung ist nicht zulässig.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Zwecke des Vereins zu unterstützen;
 - b) die Satzung und die wirksam gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten;
 - c) zu einem respektvollen und sicheren Vereinsbetrieb beizutragen;
 - d) festgesetzte Beiträge fristgerecht zu entrichten;
 - e) Änderungen ihrer Kontaktdaten dem Verein unverzüglich mitzuteilen;
 - f) erhebliche Interessenkonflikte offenzulegen, soweit sie für eine Entscheidung oder Tätigkeit des Vereins von Bedeutung sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt;
- c) durch Ausschluss;
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Er ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:

- a) schwerwiegend oder wiederholt gegen die Satzung oder wirksame Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt;
- b) den Verein, seine Mitglieder, Beschäftigten, ehrenamtlich Tätigen oder Teilnehmenden schädigt;
- c) andere Personen schwerwiegend oder wiederholt bedroht, beleidigt, belästigt oder in anderer Weise unzumutbar beeinträchtigt;
- d) trotz Abmahnung den geordneten oder sicheren Vereinsbetrieb stört;
- e) die Zwecke oder das Ansehen des Vereins in besonders schwerwiegender Weise beeinträchtigt.

(4) Der Ausschluss muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und der Interessen des Vereins verhältnismäßig sein. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied grundsätzlich abzumahnern, sofern nicht wegen der Schwere des Verstoßes, der Wiederholungsgefahr oder zum Schutz anderer Personen eine sofortige Entscheidung erforderlich oder eine Abmahnung offensichtlich ungeeignet ist.

(5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Mitteilung der wesentlichen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Die Anhörung kann in Textform oder mündlich erfolgen.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner amtierenden Mitglieder, mindestens jedoch mit zwei Stimmen. Ein persönlich betroffenes Vorstandsmitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken.

(7) Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Sie ist unter Angabe der wesentlichen tatsächlichen und satzungsmäßigen Gründe zu begründen und muss einen Hinweis auf das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung sowie auf die hierfür geltende Frist enthalten.

(8) Der Ausschluss wird mit Zugang der Entscheidung wirksam.

(9) Der Vorstand kann ab Einleitung eines Ausschlussverfahrens und, im Falle einer fristgerechten Anrufung, bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorläufige Maßnahmen treffen, soweit dies zum Schutz von Personen, Räumen, Geräten, Vereinsvermögen oder des geordneten Vereinsbetriebs erforderlich ist.

Zu den vorläufigen Maßnahmen gehören insbesondere ein befristetes Hausverbot oder der vorläufige Ausschluss von einzelnen Veranstaltungen und Angeboten. Die Maßnahmen sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Sie können durch begründeten Beschluss verlängert werden, wenn die Voraussetzungen fortbestehen. Die betroffene Person ist vor Erlass der Maßnahme anzuhören, soweit nicht eine sofortige Entscheidung zur Abwehr einer konkreten Gefahr erforderlich ist.

(10) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit fälligen Beiträgen im Rückstand ist. Auf die mögliche Streichung ist in der zweiten Mahnung hinzuweisen.

Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen und wird mit Zugang der Mitteilung wirksam.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben.

(2) Über Höhe, Fälligkeit, Zahlungsweise, Ermäßigungen und Befreiungen entscheidet die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung.

(3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(4) Der Vorstand kann Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, ermäßigen oder stunden, wenn die Zahlung für das Mitglied eine besondere Härte darstellen würde.

(5) Verpflichtende Sonderumlagen werden nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung;

b) der Vorstand.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

a) der oder dem Vorsitzenden;

b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden;

c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) In den Vorstand können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Das Vorstandsamt endet vorzeitig:

a) durch Niederlegung;

- b) durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung;
- c) mit Beendigung der Mitgliedschaft;
- d) durch Tod.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die beiden verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein volljähriges Vereinsmitglied kommissarisch in das freigewordene Vorstandsamt berufen. Die nächste Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit vorzunehmen.

(8) Verbleibt nur ein Vorstandsmitglied im Amt, vertritt dieses den Verein abweichend von Absatz 2 bis zur Wahl mindestens eines weiteren Vorstandsmitglieds gerichtlich und außergerichtlich allein. Es hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

Das allein verbliebene Vorstandsmitglied ist abweichend von § 10 Absatz 7 für die in Satz 3 genannten Maßnahmen allein beschlussfähig. Seine Geschäftsführungsbefugnis ist bis zur Nachwahl beschränkt auf:

- a) unaufschiebbare Maßnahmen;
- b) die Sicherung des Vereinsvermögens;
- c) die Aufrechterhaltung des notwendigen Vereinsbetriebs;
- d) die Erfüllung gesetzlicher und behördlicher Pflichten;
- e) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

Nicht umfasst sind der Ausschluss von Mitgliedern, die Begründung längerfristiger oder wirtschaftlich erheblicher Verpflichtungen und Entscheidungen über eine Vergütung der eigenen Tätigkeit.

(9) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied jederzeit abberufen. Die beabsichtigte Abberufung muss mit ihrem wesentlichen Grund in der Einladung angekündigt werden. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Verwirklichung der Satzungszwecke;
 - b) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d) die Aufstellung eines Tätigkeits- und Finanzplans;
 - e) die ordnungsgemäße Buchführung und die Erstellung der Jahresrechnung;

- f) die Beantragung, Verwaltung und Abrechnung von Fördermitteln;
- g) die Entscheidung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern;
- h) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- i) der Abschluss von Verträgen;
- j) die Begründung, Änderung und Beendigung von Beschäftigungs- und Auftragsverhältnissen;
- k) die Einrichtung, Begleitung und Beendigung von Projektgruppen;
- l) die Erfüllung steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Pflichten;
- m) die angemessene Organisation des Arbeits-, Gesundheits-, Daten- und Versicherungsschutzes im Rahmen der Vereinstätigkeit.

(4) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte Beschäftigte einstellen, selbständig oder freiberuflich tätige Personen beauftragen und geeigneten Personen Vollmachten für bestimmte Aufgaben erteilen.

(5) Der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen:

- a) der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- b) die Aufnahme von Darlehen;
- c) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder vergleichbaren Haftungsverpflichtungen.

Die Vertretungsmacht des Vorstands gegenüber Dritten wird durch diese Zustimmungsvorbehalte nicht beschränkt.

(6) Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzung, virtuelle Sitzung oder hybride Sitzung durchgeführt werden. Über die Form entscheidet die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

(7) Der Vorstand ist vorbehaltlich § 9 Absatz 8 beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und an der Beschlussfassung teilnehmen.

(8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung in Textform oder unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn allen Vorstandsmitgliedern Gelegenheit zur Teilnahme gegeben wurde und kein Vorstandsmitglied dem Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht. Für die Beschlussfähigkeit und die erforderliche Mehrheit gelten die Absätze 7 und 8 entsprechend.

(10) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss mindestens den Gegenstand der Beschlussfassung, das Abstimmungsergebnis und die an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitglieder enthalten.

(11) Ein Vorstandsmitglied darf an einer Beratung und Abstimmung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ein Rechtsgeschäft mit ihm selbst, einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein oder einen vergleichbaren erheblichen persönlichen Interessenkonflikt betrifft. Das betroffene Vorstandsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen.

§ 11 Projektgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Aufgaben Projektgruppen einrichten.
- (2) Jedes Mitglied kann dem Vorstand die Einrichtung einer Projektgruppe vorschlagen.
- (3) An Projektgruppen können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
- (4) Der Vorstand bestimmt für jede Projektgruppe:
 - a) den Aufgabenbereich;
 - b) mindestens ein verantwortliches Vereinsmitglied;
 - c) ein etwaiges Budget;
 - d) den zeitlichen Rahmen, soweit dies erforderlich ist;
 - e) erforderliche fachliche, organisatorische oder sicherheitsbezogene Vorgaben.
- (5) Projektgruppen können innerhalb ihres Aufgabenbereichs, der ihnen erteilten Vorgaben und eines bewilligten Budgets selbständig arbeiten.
- (6) Projektgruppen sind keine Organe des Vereins. Sie dürfen den Verein nur aufgrund einer ausdrücklichen Vollmacht rechtsgeschäftlich verpflichten oder Erklärungen im Namen des Vereins abgeben.
- (7) Projektgruppen berichten dem Vorstand über ihre Tätigkeit und die Verwendung bereitgestellter Mittel.
- (8) Der Vorstand kann eine Projektgruppe beenden oder ihren Aufgabenbereich ändern, wenn dies aus sachlichen, rechtlichen, finanziellen, personellen oder sicherheitsbezogenen Gründen erforderlich ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung;
 - c) die Entlastung des Vorstands;
 - d) die Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer;
 - e) den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung;
 - f) die Beschlussfassung über pauschale Aufwandsentschädigungen und sonstige Vergütungen für Vorstandsmitglieder;
 - g) die Entscheidung über die Anrufung der Mitgliederversammlung gegen Ausschlussentscheidungen;
 - h) die Zustimmung zu den in § 10 Absatz 5 genannten Rechtsgeschäften;
 - i) Satzungsänderungen und Änderungen der Vereinszwecke;

j) die Auflösung des Vereins.

(2) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

a) der Vorstand dies für erforderlich hält;

b) mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt;

c) dies nach § 6 Absatz 8 oder § 9 Absatz 8 erforderlich ist.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen.

(2) Die Einladung ist an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte postalische oder elektronische Kontaktadresse zu richten. Hat das Mitglied eine bevorzugte Kontaktadresse mitgeteilt, soll diese verwendet werden.

(3) Für die Einhaltung der Einladungsfrist ist die nachweisbare Absendung der Einladung maßgeblich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Der Tag der Mitgliederversammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(4) Mit der Einladung sind Ort, Zeit, Form und Tagesordnung der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die angekündigten Beschlussgegenstände müssen so bezeichnet sein, dass die Mitglieder Inhalt und Bedeutung der beabsichtigten Entscheidung erkennen können.

(5) Bei einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ist außerdem mitzuteilen, wie die Mitglieder ihre Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

(6) Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung durchgeführt werden. Über die Form entscheidet der Vorstand.

(7) Bei virtuellen und hybriden Mitgliederversammlungen muss eine angemessene Ausübung der Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrechte gewährleistet sein. Technische Zugangshürden sind soweit wie möglich gering zu halten.

(8) Über Satzungsänderungen, Änderungen der Vereinszwecke, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Gegenstand mit seinem wesentlichen Inhalt in der Einladung angekündigt worden ist.

(9) Anträge zu bereits angekündigten Tagesordnungspunkten können bis zur und während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Weitere Gegenstände, über die ein Sachbeschluss gefasst werden soll, müssen den Mitgliedern unter Einhaltung der für die Einladung geltenden Form und Frist als Ergänzung der Tagesordnung mitgeteilt werden.

Über nicht angekündigte Gegenstände kann beraten werden. Zulässig sind außerdem Verfahrensbeschlüsse. Ein Sachbeschluss über einen nicht ordnungsgemäß angekündigten Gegenstand ist nicht zulässig.

(10) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert oder persönlich betroffen, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich Absatz 9 unabhängig von der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen.

(5) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen genügt das Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds.

(6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Erreicht bei mehreren kandidierenden Personen im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen statt. In der Stichwahl entscheidet die höhere Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Kandidiert nur eine Person und erreicht sie im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht sie auch im zweiten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist sie nicht gewählt.

(7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Änderungen der in § 2 Absatz 2 genannten Vereinszwecke bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Beschlüsse über Änderungen der in § 2 Absatz 2 genannten Vereinszwecke und über die Auflösung des Vereins können in der ersten Mitgliederversammlung nur gefasst werden, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zu der weiteren Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Die in den Absätzen 8 und in § 18 Absatz 2 vorgesehenen Mehrheiten bleiben unberührt.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss mindestens enthalten:

- a) Datum, Ort und Form der Versammlung;
- b) die Namen der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person;
- c) die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder;
- d) die gefassten Beschlüsse;
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
- f) bei Satzungsänderungen den beschlossenen Wortlaut.

(11) Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 15 Aufwendungsersatz und Vergütungen

(1) Vereins- und Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereins- und Vorstandsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und der gesetzlichen sowie steuerrechtlichen Grenzen entgeltlich ausgeübt werden. Voraussetzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung.

(3) Mitglieder, Vorstandsmitglieder und sonstige für den Verein tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz erforderlicher und nachgewiesener Aufwendungen, die ihnen im Auftrag des Vereins oder mit vorheriger Zustimmung des Vorstands entstanden sind. Soweit gesetzlich zulässig, können angemessene Vorschüsse gewährt werden.

(4) Der Vorstand kann im Rahmen der gesetzlichen und steuerlichen Voraussetzungen pauschale Aufwandsentschädigungen für Mitglieder und sonstige für den Verein tätige Personen beschließen, die nicht dem Vorstand angehören.

(5) Über pauschale Aufwandsentschädigungen und sonstige Vergütungen für Vorstandsmitglieder entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung.

(6) Das betroffene Vorstandsmitglied besitzt bei einer Entscheidung über seine pauschale Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütung kein Stimmrecht.

(7) Über den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung eines entgeltlichen Beschäftigungs-, Dienst-, Werk- oder Auftragsvertrags mit einem Vorstandsmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie bestimmt zugleich eine oder mehrere Personen, die den Verein beim Abschluss, bei der Änderung, bei der Durchführung und bei der Beendigung des Vertrags vertreten.

§ 16 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine oder zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.

(2) Kassenprüferinnen und Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht beim Verein beschäftigt sein. Sie sollen auch nicht mit der laufenden Buchführung oder Kassenverwaltung betraut sein.

(3) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Mittelverwendung. Sie sind berechtigt, die hierfür erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung.

(5) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Vorgaben

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung zu beschließen, die vom Registergericht oder von der Finanzverwaltung für die Eintragung des Vereins oder für die Anerkennung beziehungsweise Aufrechterhaltung der Steuerbegünstigung verlangt werden.

(2) Die Ermächtigung ist auf redaktionelle, klarstellende und rechtlich notwendige Änderungen beschränkt.

(3) Nicht umfasst sind wesentliche Änderungen:

- a) der Vereinszwecke;
- b) der Mitgliedschafts- und Stimmrechte;
- c) der Zusammensetzung des Vorstands;
- d) der Zuständigkeitsverteilung zwischen Mitgliederversammlung und Vorstand;
- e) der Voraussetzungen für den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) der Vermögensbindung.

(4) Der Vorstand informiert die Mitglieder unverzüglich in Textform über eine aufgrund dieser Vorschrift beschlossene Änderung.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen. § 14 Absatz 9 ist anzuwenden.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands die Liquidatorinnen und Liquidatoren.

Mehrere Liquidatorinnen oder Liquidatoren vertreten den Verein jeweils zu zweit. Ist nur eine Liquidatorin oder ein Liquidator vorhanden oder bestellt, vertritt diese oder dieser den Verein allein.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen oder mehrere der folgenden steuerbegünstigten Zwecke:

- a) die Förderung von Kunst und Kultur;
- b) die Förderung der Erziehung und Volksbildung;
- c) die Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes;
- d) die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 2. August 2026 in Kiel beschlossen.

(2) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(3) Der Zusatz „eingetragener Verein“ beziehungsweise „e. V.“ wird erst nach der Eintragung in das Vereinsregister geführt.

Kiel, den 2. August 2026

Unterschriften der Gründungsmitglieder

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.